

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 211.322 vom 17. Februar 2011

G/A. 196.785/Vbis-46

In der Rechtssache : **WIESE-KÜSTERS** Bernhard,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Strasse 76,
4780 Sankt Vith,

gegen :

den Belgischen Staat,
vertreten durch den Minister für Klima und Energie,
Wahldomizil bei
Herrn Jean-Paul LAGASSE, Rechtsanwalt,
place Jamblinne de Meux 41,
1030 Brüssel.

Intervenierende Partei :

die FLUXYS Aktiengesellschaft,
Wahldomizil bei
Herrn Patrick PEETERS und
Herrn François TULKENS, Rechtsanwälte,
chaussée de La Hulpe 120,
1000 Brüssel.

DER VORSITZENDE DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 14. Juni 2010 eingereichten Klageschrift, mit der Bernhard WIESE-KÜSTERS die Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 23. März 2010 zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit zugunsten der FLUXYS A.G. der Verlegung von Erdgasbeförderungsleitungen über Privatgrundstücke in den Gemeinden Oupeye, Visé, Fourons, Dalhem, Plombières, Welkenraedt, Lontzen und Raeren, beantragt;

Aufgrund des am 10. August 2010 eingereichten Gesuchs, mit dem die FLUXYS Aktiengesellschaft beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 9. September 2010, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund des Erwidierungsschriftsatzes und des Interventionsschriftsatzes;

Aufgrund des Antrags von Frau VOGEL, erster Auditor beim Staatsrat, vom 25. November 2010 zur Anwendung des durch Artikel 14bis der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 29. November 2010, mit dem den Parteien mitgeteilt wird, dass die Kammer entscheiden wird, indem sie den Mangel an dem erforderlichen Interesse feststellen wird, es sei denn, dass eine der Parteien eine Anhörung beantragt;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Erwidierungsschriftsatz am 16. September 2010 der klagenden Partei zugestellt worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 21 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in seinem Absatz 2 bestimmt, dass, wenn die klagende Partei die für die Zusendung des Gegenerwidierungs- oder Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die es beantragt haben, entscheidet, indem sie den Mangel an dem erforderlichen Interesse feststellt; dass anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwidierungsschriftsatzes an die klagende Partei gemäß Artikel 14bis, § 2, der allgemeinen Verfahrensordnung auf den o.a. Artikel 21, Absatz 2, aufmerksam gemacht wurde;

In der Erwägung, dass die klagende Partei innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist von sechzig Tagen keinen Gegenerwidierungsschriftsatz hinterlegt hat; dass sie keine Anhörung beantragt hat; dass infolgedessen der Mangel an dem erforderlichen Interesse festzustellen ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 300 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am siebzehnten Februar zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

C. BERTIN.

M. HANOTIAU.